

Rubrik amtliche Publikationen

Gemeinderat

Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
Direkt 044 789 72 06

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 18. Januar 2016 folgende Ersatzwahlen durchgeführt und Beschlüsse gefasst:

1. Für die Amtsdauer 2014-2018 sind gewählt:
 - Ernst Grand (FDP), 1. Stimmenzähler
 - Claudia Bühlmann (Grüne), Mitglied der Sachkommission
 - Nadia Schüpbach (FDP) und André Zürrer (SVP), Mitglieder der Bürgerrechtskommission
 - Roman Schafflützel (FDP), Delegierter Zweckverband Seewasserwerk
 - Rita Hug (Grüne), Ersatzdelegierte Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg
2. Dem Betriebsbeitrag an die Stiftung grow in Form eines Rahmenkredits von CHF 150'000, verteilt auf die drei Jahre 2016 bis 2018 wird zugestimmt.
3. Der öffentliche Gestaltungsplan Werkstadt Zürisee vom 18. Juni 2015 bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und den Vorschriften wird festgesetzt.
4. Das Postulat der CVP-Fraktion, vom 14. Januar 2015, überwiesen am 9. Februar 2015, betreffend Aufwandstabilisierung wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die Interpellation der GLP-Fraktion, vom 23. November 2015, „Rütihof finanziell noch tragbar?“, wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
6. Folgenden Personen wurde das Wädenswiler Bürgerrecht erteilt, vorbehältlich der Genehmigung durch Bund und Kanton:
 - AL ACHKAR Ali, geb. 2000, libanesischer Staatsangehöriger
 - ANDERSON William Griffin, geb. 1947, amerikanischer Staatsangehöriger
 - KNOLL Reinhard Helmut, geb. 1950, und seiner Ehefrau Iris geb. Kepernick, geb. 1959, beide deutsche Staatsangehörige
 - PENNACCHIO geb. Andreeva Olga, geb. 1980, russische Staatsangehörige
 - SAKLICAN Mehmet, geb. 1974, mit seinen Kindern Arda (m), geb. 2006, und Melisa (w), geb. 2009, alle türkische Staatsangehörige

Fakultatives Referendum

Gegen den Beschluss unter Ziffer 3 kann gestützt auf Art. 7 Gemeindeordnung innert 30 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, das fakultative Referendum ergriffen werden.

Stimmrechtsrekurs

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Gegen diese Beschlüsse (ausgenommen Beschluss unter Ziffer 3) kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Horgen eingereicht werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Information

Gegen den Beschluss unter Ziffer 3 ist die Gemeindebeschwerde gemäss § 151 Gemeindegesetz bzw. ein Baurekurs gemäss § 338 a Planungs- und Baugesetz erst möglich, wenn der Genehmigungsentscheid der Baudirektion vorliegt und zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats publiziert sowie öffentlich aufgelegt wird. Die Publikation wird gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und in der Zürichsee Zeitung erfolgen.

Gemeinderat

Erich Schärer, Präsident
Esther Ramirez, Ratssekretärin

Hinweise für die Publikation

Amtliche Publikation in der

- **Zürichsee-Zeitung**

am Freitag, 22. Januar 2016

Wädenswil, 20. Januar 2016

Esther Ramirez, 044 789 72 06